

BLVN Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 146

November 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. Elektronischer Medikationsplan (eMP)
 2. Die Versicherungspflichtgrenze soll 2021 erneut deutlich steigen
 3. Neue Rechte für Menschen mit Behinderungen
 4. Nur für Selbstzahler
 5. Sterbegeld / Bestattungsgeld
 6. Deckelung des Eigenanteils in der Pflege
 7. Arzneimittel: Festbeträge und Zuzahlungen, Arzneimittelhandel, Sicherheit
-

1. Elektronischer Medikationsplan (eMP)

Der elektronische Medikationsplan (eMP) ist die digitale Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Medikationsplans (BMP). Mit der Einführung des eMP können Medikationsdaten und medikationsrelevante Daten mit der **Einwilligung des Versicherten** von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken auf der eGK gespeichert werden.

Er enthält Angaben zur Medikation wie z.B. verordnete Arzneimittel, Selbstmedikation, ggf. in der Vergangenheit eingenommene Arzneimittel und Informationen zur Anwendung. Zusätzlich sind medikationsrelevante Daten wie Allergien/Unverträglichkeiten, medizinische Individualparameter des Versicherten wie Alter, Gewicht oder Kreatininwert enthalten.

Er bildet die Datengrundlage für den BMP und enthält neben den Patientenstammdaten auch Hinweise und Infos zum ärztlichen Informationsaustausch. Die gespeicherten Angaben und Informationen können von allen am Medikationsprozess Beteiligten, u.a. auch Psychotherapeuten, mit dem **Einverständnis des Versicherten** eingesehen werden und damit zur Verbesserung der interprofessionellen Kommunikation und der Arzneimitteltherapiesicherheit beitragen.

Er richtet sich an Versicherte, bei denen mehrere Erkrankungen vorliegen bzw. die mehrere Medikamente einnehmen und/oder an Allergien oder Unverträglichkeiten leiden. Es gilt dieselbe Anspruchsregelung wie beim BMP. Neu ist, dass mit dem eMP auch jeder weiterbehandelnde Arzt verpflichtet ist, den Medikationsplan zu aktualisieren und mittels der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu speichern, sobald die Medikation durch den jeweiligen Arzt geändert wird oder er ausreichend Kenntnis über eine Änderung hat und der **Versicherte eine Aktualisierung wünscht**.

Einwilligung des Patienten

Wichtig ist, dass das Speichern des eMP auf der eGK für Versicherte freiwillig ist. Vor einer Erstanlage des eMP muss der Patient also mit einer **mündlichen oder schriftlichen Einwilligungserklärung**

seine Zustimmung für die Speicherung der Daten auf der eGK erteilen. Ein Verweis auf die erteilte Einwilligung wird auch auf der eGK gespeichert.

Wichtig: Die Einwilligung kann jederzeit vom Patienten widerrufen werden.

Der Versicherte erteilt darüber hinaus dem Behandler die Zustimmung und somit den Zugriff auf die Daten durch Eingabe einer PIN oder – bei Deaktivierung der PIN – durch Überreichung der eGK.

Die Zustimmung muss vor jedem Zugriff vom Patienten erneut eingeholt werden!

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung

2. Die Versicherungspflichtgrenze soll 2021 erneut deutlich steigen

Auch im kommenden Jahr wird die Hürde für den Wechsel in die Private Krankenversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer höher. Nach dem Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 aus dem Bundesarbeitsministerium soll die Versicherungspflichtgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung ab dem kommenden Jahr 64.340 Euro betragen – ein Plus von 1.800 Euro (2020: 62.550 Euro) oder fast drei Prozent. Nur wer als Arbeitnehmer mit seinem Einkommen über dieser sogenannten „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ liegt, wird versicherungsfrei und darf sich privat krankenversichern.

Quelle: PKV Pressemeldung

3. Neue Rechte für Menschen mit Behinderungen

Die zunehmende Digitalisierung stellt viele Menschen vor teils unlösbare Herausforderungen, wenn Angebote nicht barrierefrei sind. Beispielsweise können Menschen mit Sehbeeinträchtigungen Texte nur beschwerlich lesen, wenn Kontrast oder Textgröße nicht einstellbar sind und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen können Inhalte von Videos ohne Untertitel kaum verstehen.

Hierzu teilt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit:

Spätestens seit 23.09.20 sind alle öffentliche Stellen in Bund, Ländern und Kommunen rechtlich verpflichtet, ihre Internetseiten barrierefrei zu gestalten. Dazu gehört eine Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihren Seiten. Darin wird erläutert, welche Teile der Internetpräsenz (noch) nicht barrierefrei sind und wann diese Barrieren beseitigt werden. Die europäische Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Webauftritten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26. Oktober 2016) ist die Grundlage der landesrechtlichen Regelungen im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG). Mobile Anwendungen öffentlicher Stellen müssen ab dem 23. Juni 2021 ebenfalls barrierefrei sein.

Im NBGG sind nicht nur die Verpflichtungen der öffentlichen Stellen verankert, sondern auch die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer. Das heißt, Ihnen steht das Recht zu, wenn Sie auf digitale Barrieren stoßen, können Sie mit der jeweiligen Stelle Kontakt aufnehmen und sich gegebenenfalls beschweren. Eine Kontaktmöglichkeit ist immer von der öffentlichen Stelle in der Erklärung zur Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen.

Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, hilft Ihnen die Schlichtungsstelle für Niedersachsen.

Sie ist bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Frau Petra Wontorra, eingerichtet.

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

4. Nur für Selbstzahler

Urteile

Celle, den 21. September 2020

Um alternative Medizin wird häufig bis vor Gericht gestritten. In einer thematischen Schwerpunktsitzung hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) über mehrere Ansätze entschieden.

Ein Patient beantragte die Begleichung der Kosten der drei unterschiedlichen Behandlungen bei seiner Krankenkasse. Diese lehnte mit entsprechenden Begründungen ab und der Patient zog vor Gericht, welches der Auffassung und Handlungsweise der Krankenkasse folgte.

- Heilpraktiker Leistungen im Naturheilzentrum Urteil vom 19. August 2020 – L 4 KR 470/19
- Ginseng als Nahrungsergänzung Urteil vom 19. August 2020 – L 4 KR 161/20
- Feldenkrais-Therapie Urteil vom 19. August 2020 – L 4 KR 482/19

Es würde hier den Rahmen sprengen die Begründungen zu den einzelnen Urteilen aufzuführen.
Die Möglichkeit zum Nachlesen finden Sie unter www.sozialgerichtsbarkeit.de

Quelle: LSG

5. Sterbegeld / Bestattungsgeld

Es wurde nachgefragt, in welcher Höhe und ob überhaupt Sterbegeld im Falle des Todes eines Beamten in Niedersachsen gezahlt wird. Im Gespräch stellte sich heraus, dass der verstorbene Beamte sich in der Übergangsphase vom Bundes- zum Landesbeamten befand.

War der Beamte zum Zeitpunkt seines Todes noch Bundesbeamter oder schon Landesbeamter?

Deutlich wird der Unterschied zwischen dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) schon im ersten Absatz beider Paragraphen.

BVG § 37 Sterbegeld (Abs. 1 verkürzt)

- (1) Beim Tod eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden.

NBeamtVG § 22 Sterbegeld (Abs. 1 verkürzt)

- (1) Beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten erhalten die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann und die Abkömmlinge der oder des Verstorbenen Sterbegeld; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen und -beamten oder soweit aus einem während einer Beurlaubung bezogenen Einkommen Sterbegeld gewährt wird. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen zu zahlen; § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Tode einer Ruhestandsbeamtin, eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbeitrages nach § 57 Abs. 1.

Im Anschluss daran musste dann noch die Frage nach einem Bestattungsgeld beantwortet werden.

BVG § 36 Bestattungsgeld

- In den Absätzen 1 – 7 sind die Kriterien darüber festgelegt wofür das Bestattungsgeld zu verwenden ist und wer berechtigt die Kosten für die Bestattung geltend machen kann. Das Bestattungsgeld ist kein festgeschriebener Betrag.

NBeamtVG

- weist kein Bestattungsgeld aus.

Hinweis: Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) kommt nicht in allen Bundesländern zur Anwendung.

Quellen: BVG, NBeamtVG

6. Deckelung des Eigenanteils in der Pflege

Der Bundesgesundheitsminister hat am Wochenende vorgeschlagen, den Eigenanteil für die Pflegekosten in stationären Einrichtungen auf maximal 700 Euro pro Monat zu begrenzen.

In Niedersachsen zahlen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nach Angaben des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) im Durchschnitt 602 Euro für die Pflege in einer stationären Einrichtung. Inklusive der Kosten für Unterkunft, Verpflegung und weitere Posten sind es durchschnittlich sogar 1.704 Euro.

Damit liegt der vorgeschlagene Deckel, so Niedersachsens Sozialministerin Dr. C. Reimann, deutlich über den Beträgen, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen in Niedersachsen derzeit zahlen müssen. Er hätte für Menschen in Niedersachsen praktisch keinen positiven Effekt, das Ziel einer Entlastung würde damit verfehlt. Aus Sicht der Ministerin ist es dringend geboten, den Eigenanteil in der Pflege einzufrieren, um weitere finanzielle Belastungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu

vermeiden. Gebraucht wird endlich ein Steuerzuschuss für die Pflegeversicherung, um Beitragserhöhungen zu verhindern.

Das derzeitige System der Teilkaskoversicherung ist nicht mehr zeitgemäß und sorgt dafür, dass die berechtigten Interessen der Pflegekräfte für bessere Arbeitsbedingungen und bessere Bezahlung gegen die Interessen der Pflegebedürftigen ausgespielt werden.

Gute Pflege muss für jede und jeden bezahlbar sein und sollte deshalb zumindest teilweise aus Steuermitteln finanziert werden.

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

7. Arzneimittel: Festbeträge und Zuzahlungen, Arzneimittelhandel, Sicherheit

Festbeträge und Zuzahlung

Die Preisgestaltung auf dem Arzneimittelmarkt erscheint oft kompliziert und schwer nachvollziehbar.

Verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, welche Arzneimittelkosten auf Sie zukommen können und recherchieren mittels Datenbank:

<https://www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/festbeträge-und-zuzahlungen/arzneimittel-festbeträge/>

Besonders preisgünstige Arzneimittel sind in der Apotheke von der Zuzahlung befreit.

Liegt der Preis eines Arzneimittels mindestens 30% unterhalb des Festbetrages, entfällt die zu entrichtende Zuzahlung in der Apotheke. Nur Arzneimittel mit einem Festbetrag können von der Zuzahlung befreit werden.

Die Liste der zuzahlungsbefreiten Arzneimittel wird vom GKV-Spitzenverband erstellt, auf den Internetseiten veröffentlicht und alle zwei Wochen aktualisiert.

Zu finden unter: www.gkv-spitzenverband.de > Befreiungsliste Arzneimittel

Arzneimittelhandel

Arzneimittel können über das Internet bestellt werden, aber nicht alle Apotheken sind berechtigt den Arzneimittelhandel in dieser Form zu betreiben. Ein Register gibt darüber Auskunft, ob die gewünschte Apotheke die Berechtigung dazu hat.

In der Liste sind die Kontaktdaten von Händlern/Apotheken und deren zuständigen Behörden aufgelistet: <https://www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/versandhandel/haendler/index.html>

Internet-Apotheken dürfen neben verschreibungsfreien auch -pflichtige Arzneimittel verkaufen.

Über sonstige Händler, die keine Apotheken sind, gibt es ebenfalls ein Register. Sie dürfen nur freiverkäufliche Arzneimittel verkaufen.

Sicherheit

Arzneimittelhändler, die im Versandhandels-Register erfasst sind, müssen auf ihren Webseiten das EU-Sicherheitslogo abbilden.

Der Klick auf das Logo führt zu den Angaben des Webshop-Betreibers im Register:

<http://www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/versandhandel/eu-sicherheitslogo/index.html>

Überprüfen Sie die Angaben des Arzneimittelhändlers sorgfältig, ehe Sie dort bestellen!

Sicherheits-Tipps helfen dabei:

<http://www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/versandhandel/illigaler-arzneimittelversand/index.html>

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
